VERORDNUNG (EG) Nr. 1126/2009 DER KOMMISSION

vom 23. November 2009

zur Eröffnung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 933/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (¹), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 erster Gedankenstrich und Artikel 5 Absatz 4.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch den Beschluss Nr. 2/2008 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses für Landwirtschaft vom 24. Juni 2008 über die Anpassung der Anhänge 1 und 2 (²) wurden die Anhänge 1 und 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachstehend "das Abkommen" genannt) ersetzt.
- (2) Im geänderten Anhang 2 des Abkommens sind die Zollzugeständnisse festgelegt, die die Gemeinschaft für Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz gewährt. Mehrere dieser Zollzugeständnisse gelten im Rahmen von Zollkontingenten, die gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (3) verwaltet werden.

- (3) Im Interesse der Übersichtlichkeit sollten die Bestimmungen zur Durchführung dieser Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse in einem einzigen Rechtsakt festgelegt werden, der die Verordnung (EG) Nr. 933/2002 der Kommission (4) ersetzt. Gemäß dem Abkommen sollten die Zollkontingente für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eröffnet werden.
- (4) Da der Beschluss Nr. 2/2008 des Gemeinsamen Ausschusses für Landwirtschaft am 1. Januar 2010 in Kraft tritt, sollte diese Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zollkontingente für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz werden jährlich und zu den im Anhang angegebenen Zollsätzen eröffnet.

Artikel 2

Die Kommission verwaltet die in Artikel 1 genannten Zollkontingente gemäß Artikel 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 933/2002 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 2009

Für die Kommission László KOVÁCS Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl, L 114 vom 30,4,2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 27.8.2008, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 144 vom 1.6.2002, S. 22.

ANHANG

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend. Das Präferenzsystem in diesem Anhang bezieht sich auf die bei Annahme dieser Verordnung geltenden KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz "ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentszeit- raum	Kontin- gents- menge (in Tonnen Nettoge- wicht)	Kontin- gentszoll- satz
09.0919	ex 0210 19 50	10	Schinken von Hausschweinen, in Salzlake, ohne Knochen, umgeben von einer Blase oder einem Kunstdarm	1.1 bis 31.12.	1 900	frei
	ex 0210 19 81	10	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, vom Kotelett, geräuchert			
	ex 1601 00 10	10	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebener-			
	ex 1601 00 91	10	zeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse von Tieren der Positionen 0101–0104, andere als Wildschweine			
	ex 1601 00 99	10				
	ex 0210 19 81	20	Schweinenacken, luftgetrocknet, auch gewürzt, ganz, in Stücken			
	ex 1602 49 19	10	oder in dünnen Scheiben			
09.0921	0701 10 00		Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	1.1 bis 31.12.	4 000	frei
09.0922	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	1.1 bis 31.12.	1 000	frei (*)
09.0923	0703 10 19 0703 90		Speisezwiebeln, ausgenommen Steckzwiebeln, Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> -Arten, frisch oder gekühlt	1.1 bis 31.12.	5 000	frei
09.0924	0704 10 00 0704 90		Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, ausgenommen Rosen- kohl/Kohlsprossen, frisch oder gekühlt	1.1 bis 31.12.	5 500	frei
09.0925	0705		Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt	1.1 bis 31.12.	3 000	frei
09.0926	0706 10 00		Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	1.1 bis 31.12.	5 000	frei
09.0927	0706 90 10 0706 90 90		Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, ausgenommen Meerrettich/Kren (Cochlearia armoracia), frisch oder gekühlt	1.1 bis 31.12.	3 000	frei
09.0928	0707 00 05		Gurken, frisch oder gekühlt	1.1 to 31.12.	1 000	frei (*)
09.0929	0708 20 00		Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten), frisch oder gekühlt	1.1 bis 31.12.	1 000	frei
09.0930	0709 30 00		Auberginen, frisch oder gekühlt	1.1 bis 31.12.	500	frei
09.0931	0709 40 00		Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	1.1 bis 31.12.	500	frei
09.0932	0709 70 00		Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	1.1 bis 31.12.	1 000	frei
09.0933	0709 90 10		Salate (ausgenommen solche der Art Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium-Arten)	1.1 bis 31.12.	1 000	frei
09.0950	0709 90 20		Mangold und Karde, frisch oder gekühlt	1.1 bis 31.12.	300	frei
09.0934	0709 90 50		Fenchel, frisch oder gekühlt	1.1 bis 31.12.	1 000	frei
09.0935	0709 90 70		Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	1.1 bis 31.12.	1 000	frei (*)
09.0936	0709 90 90		Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	1.1 bis 31.12.	1 000	frei

		_				
Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentszeit- raum	Kontin- gents- menge (in Tonnen Nettoge- wicht)	Kontin- gentszoll- satz
09.0945	0710 10 00 2004 10 10 2004 10 99 2005 20 80		Kartoffeln, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Posi- tion 2006, andere als in Form von Mehl, Grieß oder Flocken Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als Zubereitungen in Form von Mehl, Grieß oder Flocken bzw. Zubereitungen in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Ge- nuss geeignet	1.1 bis 31.12.	3 000	frei
09.0937	ex 0808 10 80	90	Äpfel, andere als Mostäpfel, frisch	1.1 bis 31.12.	3 000	frei (*)
09.0938	0808 20		Birnen und Quitten, frisch	1.1 bis 31.12.	3 000	frei (*)
09.0939	0809 10 00		Aprikosen/Marillen, frisch	1.1 bis 31.12.	500	frei (*)
09.0940	0809 20 95		Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), frisch	1.1 bis 31.12.	1 500	frei (*)
09.0941	0809 40		Pflaumen und Schlehen, frisch	1.1 bis 31.12.	1 000	frei (*)
09.0948	0810 10 00		Erdbeeren, frisch	1.1 bis 31.12.	200	frei
09.0942	0810 20 10		Himbeeren, frisch	1.1 bis 31.12.	100	frei
09.0943	0810 20 90		Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	1.1 bis 31.12.	100	frei
09.0946	ex 0811 90 19 ex 0811 90 39 0811 90 80 2008 60	12	Kirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Kirschen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1.1 bis 31.12.	500	frei
09.0944	1106 30 10		Mehl, Grieß und Pulver von Bananen	1.1 bis 31.12.	5	frei

^(*) Innerhalb dieser Zollkontingente ist die Ermäßigung des Zolls auf den Ad-valorem-Anteil beschränkt. Einfuhrpreise und im Rahmen der Einfuhrpreisregelung festgesetzte spezifische Zollsätze gelten weiterhin.